Stadt Bensheim

BPlan "Alte Stobbefabrik“

Artenschutzprognose

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

April 2026

Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung2
2. Rechtliche Grundlagen2
3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets4
4. Geplante Eingriffe5
5. Relevante Arten7
6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten7
6.1. Vogelarten8
6.2. Fledermausarten8
6.3. Reptilien8
7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten8
7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet8
7.2. Artenschutzprüfung10
7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)10
7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)13
8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten34
9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten35
11. Zusammenfassung35
12. Literatur37
13. Anhang: Fotodokumentation39

1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem Umzug der Firma Sanner an ihren neuen Firmenstandort im Gewerbegebiet Stubenwald in Bensheim liegt der bisherige Standort „Alte Stobbefabrik“ überwiegend brach bzw. unterliegt nur noch einer extensiven Zwischennutzung. Wegen seiner Lage am Rande geschlossener Wohnbebauung und starker regionaler Wohnungsnachfrage ist geplant, das Gelände nach dem Abbruch der Firmengebäude einer städtischen Wohnnutzung zuzuführen.

Bei der Bebauung von Flächen ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
 (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Zum Schutz von Niststätten und Nestern

Geschützt sind nach §44 BNatSchG „sowohl natürliche Gegenstände und Bereiche, die derartigen Zwecken dienen (…) wie auch künstlich geschaffene (z.B. Nisthilfen). Die Gegenstände und Bereiche müssen regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden, so sind z.B. regelmäßig genutzte Nistplätze auch während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln geschützt. Bei Vögeln, die, wie z.B. Schwalben, jedes Jahr zu ihren Brutplätzen zurückkehren, liegt eine Aufgabe erst dann vor, wenn ein Nest nach Rückkehr nicht mehr besetzt wird. (…) Der Schutz endet, wenn die Lebensstätte ihre Funktion endgültig verloren hat, z.B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode. (…) Es ist verboten, die geschützten Gegenstände der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2003).

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Bebauung der Stadt Bensheim. Das Grundstück ist 42.290m² groß und überwiegend bebaut und versiegelt. Ein schmaler Grünstreifen erstreckt sich entlang der Bahnlinie. Hier breitet sich entlang der Bahn als invasiver Neophyt der Chinesische Götterbaum (*Ailanthus altissima*) aus, der seitens der Eigentümerfirma regelmäßig zurückgeschnitten wird (Abb. 14). Schmale Gehölzstreifen grenzen das Plangebiet zudem gegen den Brückweg im Norden und gegen den Ziegelbach im Süden ab.

Etwa in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine größere Rasenfläche von ca. 3.500m^2 mit einer zentralen Baumgruppe aus Pappeln und abgestorbenen Birken, im Unterwuchs Liguster (*Ligustrum vulgare*) und der Neophyt Mahonie (*Mahonia aquifolium*) (Abb. 11-13).

Die Rasenfläche ist eine Fettwiese mit ruderalen Einschlägen und einer Krautvegetation aus: Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Stechapfel (*Datura stramonium*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*).

An die Rasenfläche schließt sich ein befestigter Parkplatz an mit Baumreihen aus jüngeren Kugelrobinien zwischen den Parkflächen (Abb. 9). Kleinere unterbrochene Grünstreifen, z.T. mit Baumbestand, befinden sich entlang der Schillerstraße (s. Abb. 5).

Die Südhälfte des Plangebiets ist bebaut mit Produktions- und Verwaltungsgebäuden, nördlich der zentralen Rasenfläche schließt sich ein komplett versiegeltes Gelände der Baustoffhandlung Zillig an (Abb. 4), nach Norden gefolgt von Gebäuden des Sanner-Forums und einer Halle mit einer Sammlung von Fluggeräten (Abb. 10).



Abb. 1: Luftbild mit Grenzen des Plangebiets. Quelle: Google Maps

4. Geplante Eingriffe

Geplant ist der Abriss des Gebäudebestands und der Neubau von ca. 335 Wohnungen in unterschiedlichen Größen mit an die Umgebung angepassten Haustypen, siehe Abb. 2. Die Entwicklung soll in fünf Baufeldern im Süden beginnend sukzessive erfolgen. Entlang der

Bahnlinie soll gleich zu Beginn ein lang gestrecktes doppelstöckiges Parkhaus entstehen, das zugleich als Lärmschutzwand gegen die Bahnlinie dienen kann und eine evtl. spätere Umnutzung als Wohnungen und/oder Aufstockung ermöglicht. Eine zentrale Grünachse soll das Gebiet der Länge nach durchziehen mit einem Pocketpark am Nordende. Am Südende (in Abb. 2 links) soll ein Kindergarten und ein Generationentreff entstehen. Eine kleine Brücke für Fußgänger und Radfahrer soll hier auch eine Verbindung zum Auerbacher Bahnhof herstellen. Autoverkehr soll nur für Anlieger ermöglicht werden, das Gesamtgelände wird mit einer Schranke abgesperrt.

Beim Rückbau der Gebäude kann ein großer Teil, z.B. Metallverkleidungen, rezykliert werden.



Abb. 2: BPlan-Vorkonzept. Quelle: Werkstatt Fischer Architekten

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkung**
Baubedingt	Rodung von Bäumen und Sträuchern	Lebensraumverlust für freibrütende und ggf. höhlenbesiedelnde Arten (Vögel und Fledermäuse)
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten im Umfeld
	Baustellenverkehr	Gefährdung bodengebundener Tierarten (hier: Eidechsen)
Anlagebedingt	Bebauung und Entwicklung eines Grünzugs	Teilweise Neuentstehung von Lebensräumen für Hecken- und Baumbrüter, evtl. Gebäudebrüter
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen durch Wohnnutzung und Verkehr (großenteils bereits gegeben)	Kein Lebensraum für störungssensible Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort und in der näheren Umgebung wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten betrachtet, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Fledermausarten
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet selbst und die angrenzende Umgebung wurden im Herbst 2025 (22.9. und 21.10) und im Frühjahr 2026 (17.3. und 19.3.) in mehreren Begehungen in den Morgenstunden auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht.

Wegen der Kleinheit des Plangebiets und seines hohen Versiegelungsgrads ist nur von wenigen Arten anzunehmen, dass sie genau innerhalb der Plangebietsgrenzen tatsächlich brüten oder dieses als hauptsächlichen Lebensraumbestandteil nutzen. Allerdings wird das Gebiet auch von Vogelarten, die auf Nachbargrundstücken brüten, als Teil ihrer Nahrungshabitate mit genutzt.

6.1. Vogelarten

Das Plangebiet wurde an Vier Terminen im September/Oktober 2025 und im März 2026 begangen und auf Habitateignung und vorkommende Vogelarten aus dem relevanten Artenspektrum untersucht. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale aufgenommen. Wegen des engen Zeitplans der Planung war eine Untersuchung über den gesamten Brutzeitraum infrage kommender Arten nicht möglich. Daher wurde auch bei außerhalb der Brutzeit angetroffenen Arten davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet als Brutvögel auftreten. Weiterhin wurden im Sinn einer worst-case-Analyse ein Brutvorkommen aller Arten unterstellt, für die eine grundsätzliche Habitateignung gegeben ist.

Der vorhandene Baumbestand wurde auf erkennbare Specht- und Fäulnishöhlen sowie Krähen- u.a. größere Nester kontrolliert. Der Boden unter den Bäumen wurde nach Gewöllen und Mauserfedern von Eulen oder Greifvögeln abgesucht. Auch der Gebäudebestand wurde nach geeigneten Brutnischen und Anzeichen von Vogelbruten (alte Nester, Kotspritzer etc.) abgesucht.

6.2. Fledermausarten

Wie oben erwähnt, wurde der Gebäude- sowie der Baumbestand auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Anzeichen einer Besiedelung (Einschlupfstellen, Kotkrümel am Boden) abgesucht. Die ursprünglich geplanten abendlichen Detektorbegehungen konnten wegen fehlender Quartiermöglichkeiten an den modernen Gebäuden mit glatter und spaltenfreier Fassade und wegen der Höhlenfreiheit des Baumbestands unterblieben. Durch den hohen Versiegelungsgrad des Geländes ist die Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse vernachlässigbar - und wird wegen des am Ende wesentlich höheren Grünanteils absehbar durch die Planungen gesteigert werden.

6.3. Reptilien

Bei den Begehungsterminen im März wurden die Flächen auf vorkommende Reptilien abgesucht. Wegen der jahreszeitlich frühen Begehungstermine und des engen Zeitplans wurde als worst-case-Annahme ein Reptilienvorkommen entlang der Bahnlinie angenommen und vorsorglich ein Reptilienzaun auf die gesamte Länge des Plangebiets aufgebaut. Der Aufbau erfolgte am 19. und 20. März 2026.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet und der direkten Umgebung (in Klammern) nachgewiesen bzw. sind nach Habitateignung potenzielle Brutvögel.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Nachgewiesen Potenziell	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Bachstelze	*Motacilla alba*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	*Cyanistes coeruleus*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Elster	*Pica pica*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	pBV	(N)	-	3	4.000 – 8.000	-	
Girlitz	*Serinus serinus*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Grünfink	*Chloris chloris*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Haussperling	*Passer domesticus*	pBV	P	V	-	> 6.000	-	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	*Parus major*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	pBV	N	-	-	> 6.000	-	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	
Star	*Sturnus vulgaris*	pBV	N	-	V	> 6.000	-	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	pBV	N	-	3	> 6.000	-	
Stockente	*Anas platyrhynchos*	pBV	(N)	-	3	> 6.000	-	
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	pBV	(N)	-	2	5.000 – 7.000	-	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	pBV	P	-	-	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.**

pBV = potenzieller Brutvogel. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	*Turdus merula*	b	nein	nein	nein	Häufige und verbreitete Vogelart in Gärten und Parks. Im Plangebiet sowie mit mehreren Revieren in den Gärten der Umgebung vertreten. Brutplätze in Randbereichen bleiben erhalten, weitere werden neu entstehen. Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population.	Kurgrasige Rasenflächen bei der Begrünung sind für die Art förderlich.	
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	b	nein	nein	nein	Verbreitete Vogelart mit flexiblen Brutplätzen, auch Gebäudebrüter. Potenziell in Gebäudenischen brütend. Durch Neubebauung entstehen neue Brutplätze, Durchgrünung verbessert das Nahrungsangebot.	Nicht erforderlich	
3	Blaumeise	*Parus coeruleus*	b	nein	nein	nein	Einzeln im Gebiet vorkommender Höhlenbrüter, auch in Gebäudenischen. Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population.	Nicht erforderlich. Mit Nistkastenangebot leicht zu fördern.	
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Singvogel, Freibrüter in Wäldern, Alleen und Gärten. Nester in Hecken und Baumbeständen. Brutvorkommen im Randbereich und der Umgebung am Ziegelbach und entlang der Bahnlinie möglich. Baumbestände bleiben erhalten.	Nicht erforderlich	
5	Elster	*Pica pica*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
6	Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
7	Girlitz	*Serinus serinus*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
8	Grünfink	*Chloris chloris*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
9	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	b	nein	nein	nein	In Städten und Dörfern häufiger Gebäudebrüter, Potenzieller Brutvogel in Gebäudenischen. In der gesamten Umgebung zahlreiche Brutmöglichkeiten, werden sich nach der Bebauung noch verbessern. Durchgrünung des Gebiets verbessert das Nahrungsangebot. Gebäuderückbau während der Brutzeit kann aber Nester oder Gelege zerstören.	Bei Gebäuderückbau im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Juli ist eine Zerstörung von Gelegen durch eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden.	
10	Haussperling	*Passer domesticus*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Kulturfolger in Dörfern und Städten, brütet meist in Gebäudenischen, unter Dachrinnen etc. Potenzieller Brutvogel im Plangebiet. Habitatbedingungen werden sich durch die Maßnahmen eher verbessern.	Nicht erforderlich	
11	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
12	Kohlmeise	*Parus major*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Höhlenbrüter in Wäldern, Parks und im Siedlungsbereich. Potenzieller Brutvogel im Einzugsbereich des Plangebiets. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich. Mit Nistkastenangebot leicht zu fördern.	
13	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	nein	nein	nein	In unterwuchsreichen Wäldern und großen Gärten verbreitete und häufige Vogelart. Potenzieller Brutvogel im Gebüsch entlang des Bachlaufs. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	
14	Rabenkrähe	*Corvus corone*	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, an Waldrändern, auch in Siedlungen. Brut in der näheren Umgebung, im Gebiet als Nahrungsgast und jahrweise als Brutvogel. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
15	Ringeltaube	*Columba palumbus*	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft mit flexibler Brutplatzwahl, auch in Gärten mit Baumbestand. Zahlreiche Brutmöglichkeiten in der Umgebung, einzelne auch im Plangebiet. Brutmöglichkeiten werden gleich bleiben bis leicht verbessert werden.	Gehölzpflanzungen bereits abschnittsweise vornehmen, damit sie bei Rodung der Bäume am Parkplatz bereits als Brutplätze nutzbar sind.	
16	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b	nein	nein	nein	Häufiger Singvogel in unterholzreichen Wäldern, Parks und Gärten, am Rand des Plangebiets entlang des Bachlaufs. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	
17	Star	*Sturnus vulgaris*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
18	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
19	Stockente	*Anas platyrhynchos*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
20	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
21	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b	nein	nein	nein	Brutvogel unterholzreicher Wälder, Reisighaufen und Ufergehölzen. Im Pangebiet potenzieller Brutvogel entlang des Bachlaufs. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Elster (*Pica pica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Günstig

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Elster ist eine verbreitete und häufige Vogelart, die aber in den letzten Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen hatte mit der Folge der Einstufung ihres landesweiten Erhaltungszustands als ungünstig/unzureichend. Die Art besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk sowie urbane Lebensräume wie Parks und Friedhöfe bis in die Innenstädte. Sie legt ihr kugelförmiges Nest in Sträuchern und Baumkronen an. Die letzte Bestandsschätzung für Hessen Anfang der 2000er Jahre ergab einen Brutbestand von ca. 30 – bis 50.000 Revieren.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Elster wurde im Gebiet nahrungssuchend beobachtet, Nester in Bäumen entlang der Bahnstrecke knapp außerhalb des Plangebiets.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in mögliche Brutstandorte und gegenüber Störungen ist die Art wenig empfindlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum der Elster wird nicht beeinträchtigt, im Rahmen der Durchgrünung eher noch verbessert.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Elster kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☐ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig/schlecht

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Gebirgsstelze ist ein Brutvogel mehr oder weniger schnell fließender gehölzgesäumter Bäche, meist in den Mittelgebirgen, in der Ebene meist an Wehren oder Sohlabstürzen. Bei entsprechenden Gewässerstrukturen kommt sie auch im Siedlungsbereich vor und brütet hier in Mauernischen oder unter Brücken. Wegen aktueller Bestandseinbußen wurde sie in der Roten Liste von ungefährdet auf Gefährdungsgrad 3 hochgestuft. Der hessi-

sche Brutbestand wird aktuell mit 4.000 bis 8.000 Paaren angegeben.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Gebirgsstelze wurde am Rand des Plangebiets am Bachlauf beobachtet. Hier befindet sich ein kleiner Sohlabsturz. Brutplatz ist wahrscheinlich im Bereich der Bachunterführung unter der Bahnlinie.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in mögliche Brutstandorte. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum der Gebirgsstelze wird nicht beeinträchtigt. Wegen des aktuellen Bestandsrückgangs der Art wird empfohlen, als freiwillige Maßnahme einen Nistkasten an geeigneter Stelle des Bachlaufs anzubringen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Gebirgsstelze kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Girlitz (*Serinus serinus*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☐ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / schlecht
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt **Charakterisierung der betroffenen Art** Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk,		

oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung Anfang der 2000er Jahre wurde sein hessischer Brutbestand noch mit 15.000 bis 30.000 Paaren angegeben. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre, der sich weiter fortsetzt und zu einer Herabstufung seines Erhaltungszustands mit unzureichend/schlecht geführt hat.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Girlitz kommt als potenzieller Brutvogel im Randbereich des Plangebiets vor. Geeignetere Brutmöglichkeiten liegen jedoch eher außerhalb des Gebiets, z.B. in Gärten des angrenzenden Wohngebiets.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Die erforderlichen Lebenstraumrequisiten sind weiterhin ausreichend vorhanden, CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen und Rückschnitte sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Zur Begrünung der Freiflächen sind heimische Straucharten zu verwenden. Die Versiegelung der Freiflächen ist auf ein verkehrlich erforderliches Maß zu begrenzen. Die Anlage von Schottergärten ist zu unterlassen (siehe §35 Abs. 9 HeNatG).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum des Girlitzes wird nicht in maßgeblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Girlitzes kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Grünfink (*Chloris chloris*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Grünfink besiedelt hauptsächlich Gärten, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, daneben auch Obstwiesen, Alleen und Waldränder. Anfang der 2000er Jahre wurde der hessische Brutbestand des Grünfinken noch mit 158.000 – 195.000 Revierpaaren angegeben. Seit 2009 ist die Population wegen des Befalls durch den Einzeller *Trichomonas gallinae* erheblich zurückgegangen. Wegen weiterhin starker Bestandsrückgänge wurde sein Erhaltungszustand aktuell auf ungünstig/unzureichend zurückgestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein potenzielles Brutvorkommen des Grünfinken im Plangebiet wird angenommen. Geeignete Brutplätze befinden sich vor allem in den Randbereichen des Gebiets und in den Gärten des angrenzenden Wohngebiets.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ein ausreichendes Brutplatzangebot bleibt auch während der Bauphase erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Anpflanzung heimischer Gehölze sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der genannten Forderungen ist kein Rückgang der lokalen Population zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Grünfinken-Population kann vermieden werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten

Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt **Charakterisierung der betroffenen Art** Die Heckenbraunelle besiedelt als verbreiteter Gebüschbrüter unterwuchsreiche Wälder,		

auch junge Laubholzkulturen, gebüschreiche Kleingärten und Heckenlandschaften. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 110.000 bis 148.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Erhaltungszustand der Heckenbraunelle in der aktuellen Roten Liste für Hessen als ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Brutvorkommen der Heckenbraunelle im Gebiet wird angenommen. Geeignete Brutplätze finden sich jedoch fast ausschließlich in den Randbereichen, den angrenzenden Gärten und in einem Streifen entlang der Bahnlinie.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Entfällt, da keine Gefährdung, sondern im Rahmen der Durchgrünung eher Bestandsunterstützung. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Hecken- und Baumschnitt nur im Zeitraum A. Oktober bis E. Februar.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Verwendung heimischer Sträucher zur Begrünung.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Von der Anlage einer Grünachse wird die Art eher noch profitieren.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Heckenbraunelle kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (*Sturnus vulgaris*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unterstellt	

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über Streuobstwiesen, Parklandschaften und Friedhöfen bis ins Innere von Städten. Auch beim Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Er profitiert im Gebiet von kurzgrasiger Vegetation durch die Pferdehaltung. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Umfeld des Plangebiets tritt der Star brutverdächtig auf, auch im Gebiet selbst wurde die Art beobachtet und ein potenzielles Brutvorkommen wird angenommen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Wegen der zu erwartenden Brutplatzverluste sind im Vorfeld der Baumaßnahmen CEF-Maßnahmen erforderlich in Form der Schaffung neuer Brutmöglichkeiten. In den Bäumen oder an Gebäuden des Plangebiets sind vier Nistkästen anzubringen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Bei Gebäuderückbau im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Juli ist eine Zerstörung von Gelegen durch eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Einhaltung oben genannter Forderungen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen der lokalen Population anzunehmen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann wirksam ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten:	**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☐ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Unzureichend/schlecht

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen grundsätzlich fast flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung Anfang der 2000er Jahr war der Stieglitz noch mit ca. 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten, wegen zwischenzeitlicher Bestandseinbußen wurde er aktuell von der Vorwarnliste mit Gefährdungsgrad 3 (gefährdet) in die Rote Liste aufgenommen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein potenzielles Brutvorkommen des Stieglitzes im Plangebiet wird angenommen. Die Ruderalvegetation entlang des Bahnkörpers bietet eine geeignete Nahrungsgrundlage, Gehölze im Randbereich des Plangebiets sowie die Kugelrobinien im Parkplatzbereich sind Brutmöglichkeiten.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Da die Entwicklung des Gebiets abschnittsweise erfolgt, sind Gehölzpflanzungen in der Grünachse ebenfalls abschnittsweise anzulegen. Damit sind neue Brutplätze funktionsfähig, bis der Baumbestand auf dem Parkplatz gerodet werden muss.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Es ist zu prüfen, ob zumindest einzelne Bäume des Parkplatzes in die künftige Grünachse integriert werden können.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Verbleibende Beeinträchtigungen für die lokale Population sind im Plangebiet in Anbetracht des derzeit hohen und später geringeren Versiegelungsgrads nicht erkennbar.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Stieglitz-Population kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Stockente (*Anas platyrhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☐ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / schlecht

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Stockente ist als häufigste Entenart in Hessen und war zur Zeit der ADEBAR-Kartierung Anfang der 2000er Jahre landesweit mit 8.000 bis 12.000 Revieren als Brutvogel vertreten. Wegen seitdem starker Populationseinbußen wird ihr Erhaltungszustand inzwischen mit ungünstig/schlecht eingestuft. Sie besiedelt die verschiedensten Gewässer, von Flüssen und Seen über Wiesengräben bis hin zu kleinen Parkgewässern im innerstäd-

tischen Bereich. Essenziell ist v.a. ein kleinräumig geschützter Bereich als Brutplatz, bei dessen Auswahl sie sonst nicht wählerisch ist. Ihr Nest legt sie in Ufergebüschen, hohem Altgras, im Schilf und anderen störungsarmen, gedeckten Bereichen an und nimmt sogar verlassen Nester größere Vögel auf hohen Bäumen zur Brut an. Aus Daten der internationalen Wasservogelzählung ist in den letzten Jahren eine abnehmende Tendenz der Brutbestände abzuleiten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Stockente wurde auf dem Bachlauf auf der Höhe des Plangebiets angetroffen. Eine Brut im Plangebiet selbst ist jedoch unwahrscheinlich, im direkten Umfeld aber möglich.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die lokalen Störungen im Uferbereich sind für die wenig scheue Art unerheblich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Der Lebensraum der Stockente wird durch die Maßnahme nicht maßgeblich beeinträchtigt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann

ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten:	**Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 2 Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☐ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Unzureichend/schlecht

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. In Hessen war sie Anfang der 2000er Jahre noch mit ca. 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz. Aktuell wird der hessische Brutbestand auf ca. 5.000 bis 7.000 Paare geschätzt. Im hessischen Reid brütet sie schwerpunktmäßig im Gebiet westlich der großen Riedwälder.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Paar Türkentauben wurde im Umfeld des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnstrecke festgestellt. Ein jahrweises Brüten im Plangebiet selbst wird angenommen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Als CEF-Maßnahme sind abschnittsweise Pflanzungen von Gehölzen im Zuge des Baufortschritts vorzunehmen, die bis zur Rodung des Baumbestands auf dem Parkplatz als Brutplatz funktionsfähig sind (siehe auch unter „Stieglitz“).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Es ist zu prüfen, ob zumindest einzelne Bäume des Parkplatzes in die künftige Grünachse integriert werden können. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Türkentaube sind somit auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Türkentaube kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten

Wie oben erwähnt, wurde der Gebäude- sowie der Baumbestand auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Anzeichen einer Besiedelung (Einschlupfstellen, Kotkrümel am Boden) abgesucht.

Die Gebäude sind mit glatten und spaltenfreien Außerfassaden versehen, an denen keine Möglichkeit zum Festhalten für Fledermäuse besteht (siehe Abb. 6 und 7). Vorhandene Spalträume sind mit Insektenschutzgittern verschlossen (Abb. 8). Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets weist keine Specht- oder Fäulnishöhlen oder andere als Fledermausquartiere geeignete Strukturen auf.

Selbst als Nahrungshabitat für Fledermäuse kommen nur sehr geringe Flächenanteile in Frage. Von einiger Bedeutung dürfte hier der innerstädtische baumbestandene Bachlauf sein, der jedoch bereits außerhalb des Plangebiets liegt und in den nicht eingegriffen wird.

Die ursprünglich geplanten abendlichen Detektorbegehungen konnten aus diesen Gründen unterblieben.

Hinzu kommt, dass der in der Planung enthaltene zentrale Grünzug die Lebensbedingungen für Fledermäuse, auch durch Vernetzung mit dem Bachlauf, absehbar verbessern wird. Vorbeugend ist daher folgendes zu beachten:

- Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen.
- Für die Beleuchtung des Außengeländes sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur max. 3000K, besser weniger) zu verwenden, um Fluginsekten weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche zu locken.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

Als Lebensraum für Reptilien kommt der am Rand des Gebiets gelegene Bahnkörper und die begleitenden zum Teil schütter bewachsenen Brachflächen in Frage. Hier wird ein potenzielles Vorkommen der Mauereidechse angenommen, auch wenn wegen des frühen Abschlusses der Beobachtungen kein direkter Nachweis vorliegt. Im Stadtgebiet von Bensheim-Auerbach liegen aber Nachweise der Mauereidechse vor (eigene Beobachtungen).

An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Mauereidechse in Hessen definitiv in Ausbreitung begriffen ist und dabei gebietsfremde genetische Linien eine entscheidende Rolle spielen. Die Tiere aus der hessischen Oberrheinebene entstammen der westfranzösischen Linie innerhalb der natürlichen Unterart *Podarcis muralis brongniardii.* Die Population geht ursprünglich offenbar auf verschleppte oder ausgesetzte Tiere zurück (ZITZMANN & MALTEN 2012). HEYM et al. (2011) berichten von der Verdrängung heimischer Populationen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durch eingeschleppte Mauereidechsen. die Mauereidechse sei als effizienter Kolonisierer häufig in der Lage, schon mit wenigen Gründerindividuen binnen weniger Jahre individuenstarke neue Populationen aufzubauen. Die Individuendichten von Mauereidechsen-Populationen oft um ein Vielfaches höher als die von Zauneidechsen-Populationen. Als Resultat könne innerhalb von erzwungenem syntopen Vorkommen ein Lebensraum in kurzer Zeit von Mauereidechsen regelrecht „überschwemmt“ werden. Insofern gibt es aktuell kontroverse Diskussionen über die Schutzwürdigkeit solcher Mauereidechsenpopulationen.

Unabhängig vom Stand dieser Diskussion wurde zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauarbeiten vorsorglich ein Reptilienzaun an der Grenze des Bahngeländes über die gesamte Länge des Plangebiets gezogen, der dort über den gesamten Bauzeitraum verbleiben wird.

11. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei Gebäuderückbau im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Juli ist eine Zerstörung von Gelegen durch eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden.
- Zur Abgrenzung des Bahngeländes ist über die gesamte Länge des Plangebiets ein Reptilienzaun zu errichten und über die gesamte Bauzeit zu erhalten (ist bereits errichtet).
- Es ist zu prüfen, ob zumindest einzelne Bäume des Parkplatzes in die künftige Grünachse integriert werden können.
- Beim Bau einer Fußgängerbrücke über den Ziegelbach darf die dort stehende mehrstämmige Linde nicht beschädigt werden.
- Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen und Rückschnitte sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.
- Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen.
- Für die Beleuchtung des Außengeländes sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur max. 3000K, besser weniger) zu verwenden, um Fluginsekten weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche zu locken.

CEF-Maßnahmen:

- Da die Entwicklung des Gebiets abschnittsweise erfolgt, sind Gehölzpflanzungen in der Grünachse ebenfalls abschnittsweise vorzunehmen. Damit sind neue Brutplätze funktionsfähig, bis der Baumbestand auf dem Parkplatz gerodet werden muss.
- Wegen zu erwartender Brutplatzverluste sind im Vorfeld der Baumaßnahmen CEF-Maßnahmen erforderlich in Form der Schaffung neuer Brutmöglichkeiten. In den Bäumen oder an Gebäuden des Plangebiets sind vier Nistkästen anzubringen.

FCS-Maßnahmen

- Die Versiegelung der Freiflächen ist auf ein verkehrlich erforderliches Maß zu begrenzen. Die Anlage von Schottergärten ist zu unterlassen (siehe §35 Abs. 9 HeNatG).
- Bei Anpflanzungen sind zur Förderung der Artenvielfalt nur heimische Gehölzarten zu verwenden.

Freiwillige Maßnahmen

Der Lebensraum der Gebirgsstelze wird nicht beeinträchtigt. Wegen des aktuellen Bestandsrückgangs der Art wird empfohlen, als freiwillige Maßnahme einen Nistkasten an geeigneter Stelle des Bachlaufs anzubringen.

Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben. Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

☐ **Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

☐ **Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

12. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN (AGAR) u. Hessen Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR) (2017): Artgutachten 2016: Bundesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. 25 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.– G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HEYM, A., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH, A., WERNER, G., VEITH, M. & SCHULTE, U. (2011): Etablierung eingeschleppter Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) zu Lasten heimischer Zauneidechsen? Elaphe 4, S. 26-29.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Mayer, W., & Schweiger, S. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156.

SCHULTE, U., THIESMEIER, W., MAYER, W., & SCHWEIGER, S. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156.

SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH, A., THIESMEIER, W., VEITH, M. (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161–180

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

ZITZMANN, A. & MALTEN, A. (2012): Landesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2011, Überarbeitung, Stand 21. Mai 2012. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie. 30. S.

13. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Grünstreifen am Rand des Bahngeländes vor vollversiegelter Fläche



Abb. 4: Komplett versiegeltes Gelände der Baustoffhandlung im Plangebiet



Abb. 5: Randbegrünung entlang der Schillerstraße



Abb. 6: Blick von der Schillerstraße ins Plangebiet, links die Nachbargrundstücke mit Wohnbebauung



Abb. 7: Glatte fugenlose Gebäudehülle, ungeeignet für Fledermäuse



Abb. 8: Abdichtung mit Insektenschutzgitter



Abb. 9: Parkplatz mit kleinem Baumbestand aus Kugelrobinien



Abb. 10: Umfeld des Sanner-Forums am Nordende des Plangebiets mit Sammlung von Fluggerät



Abb. 11: Zentrale ruderale Grünfläche mit teils abgängiger Baumgruppe



Abb. 12: Eine der abgestorbenen Birken auf der Grünfläche



Abb. 13: Blühaspekt mit Ehrenpreis- und Purpur-Taubnessel



Abb. 14: Rand des Bahngeländes mit Schösslingen des Götterbaums



Abb. 15: Bachlauf vor der Bahnunterführung mit Sohlschwelle und Vorkommen von Stockente und Gebirgsstelze



Abb. 16: Innerstädtischer Bachlauf neben dem Plangebiet mit Sträuchern und Lindenreihe



Abb. 17: Reptilienzaun zur Abgrenzung des Bahngeländes

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Lampertheim, 26. März 2026

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler